

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Bezirk Hamburg-Nord haben Gastronomiebetriebe im wie folgt aufgezählten Umfang Sondernutzungserlaubnisse zum Zweck der Außengastronomie beantragt:

2010: 573

2011: 571

2012: 531

2013: 566

Eine statistische Differenzierung der Antragsverfahren nach Ortsteilen erfolgt nicht.

Zu 2.:

Nein.

Zu 2 a.:

In vier Fällen.

Zu 2 b.:

Häufig liegt die Begründung in der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wenn nach den Erfahrungen der zu beteiligenden Verkehrs- und Wegeaufsichtsbehörden zu erwarten ist, dass durch die geplante Nutzung der Verkehr in seinem Ablauf behindert wird oder gar Unfallgefahren entstehen. Auch aus stadtplanerischen Gründen kann eine beantragte Sondernutzung abgelehnt werden.

Zu 2 c.:

In einem der vier Fälle war eine Kompromisslösung möglich, indem aus Sicherheitsgründen statt der beantragten Aufstellung von Sonnenschirmen die Installation einer Markise vereinbart wurde.

Zu 3.:

Die Höhe der Gebühr schwankt je nach Wertstufe der Belegenheit zwischen 4,00 und 8,00 € pro Quadratmeter und Monat.

Zu 4.:

Das Bezirksamt prüft einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach Art und Umfang im Einzelfallverfahren. Hierzu gehören beispielsweise örtliche Überprüfungen, Abforderungen und Auswertungen von Stellungnahmen anderer betroffener Dienststellen sowie Beratung, Entscheidung und Aufsicht. Die Antragsteller erhalten attraktive Flächen zur Außennutzung, die insbesondere in der Sommersaison einen erheblichen Anteil am Gesamtumsatz ausmachen.

Zu 5.:

Die Außennutzung wird örtlich und zeitlich begrenzt. Musikdarbietungen werden zum Schutz von Anwohner/innen grundsätzlich ausgeschlossen. Auf die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs wird Wert gelegt, Mindestdurchgangsbreiten werden vorgegeben. Feste Einbauten sind auf öffentlichen Flächen grundsätzlich nicht erlaubt.

Annemarie Weidemann

Anlage/n:

Keine